

Ing.-Büro für Schallschutz • V. Ziegler • Grambeker Weg 146 • 23879 Mölln

Reiner Caliebe
Hindenburgstraße 8
23684 Pönitz

20.01.2017

**Schalltechnische Stellungnahme Nr. 17-01-6 zur 2. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Süsel**

Sehr geehrter Herr Caliebe,

die Belange des Schallschutzes stellen sich für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Süsel wie folgt dar:

Sportlärmimmissionen

In den Jahren 2010 und 2012 habe ich Sportlärmuntersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz vorgenommen. Auszüge daraus sind als Anlagen 2 - 5 beigelegt.

Im Lageplan der Anlage 2 mit Schallquellen der Sportanlagen und damaligen Immissionsorten habe ich den nördlich gelegenen Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 auf Süseler Gemeindegebiet eingefügt und dort an der südlichen Baugrenze den Immissionsort IO-neu angesetzt.

Berechnungen der Beurteilungspegel für die in den Anlagen 3 - 5 beschriebenen Nutzungsfälle A - D ergeben, dass an IO-neu gegenüber dem von den Sportanlagen weiter entfernt liegenden Immissionsort IO 1 mit um 2 - 3 dB(A) höheren Beurteilungspegeln zu rechnen ist. Man kommt auf Beurteilungspegel von 53 dB(A) im Nutzungsfall A, 50 dB(A) im Nutzungsfall B, 51 dB(A) im Nutzungsfall C und 48 dB(A) im Nutzungsfall D.

In den Nutzungsfällen B (Fußballspiele sonntags außerhalb der Ruhezeiten) und C (Schulsport und Training werktags zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr) wird der Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) von 55 dB(A) um 4 - 5 dB(A) sowie im Nutzungsfall D (Fußballtraining abends zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr) der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) um 2 dB(A) unterschritten.

Bei einem Fußballspiel in der Ruhezeit sonntags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr (Nutzungsfall A) wird der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) um 3 dB(A) überschritten. Nach der als Anlage 6 beigelegten aktuellen Auskunft der Sportvereinigung Pönitz von 1912 e.V. finden in der sonntagmittäglichen Ruhezeit aber keine Fußballspiele mehr statt, sodass der Beurteilungsfall A nicht mehr relevant ist. Spielverlagerungen zum Samstag, der damals nicht gesondert untersucht wurde, sind dabei in Analogie zum Beurteilungsfall B (mit relativ großem Abstand zum Immissionsrichtwert von 5 dB(A), was einer Verdreifachung der Einwirkzeiten entspricht) unproblematisch.

Messstelle § 26 BImSchG
Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz

Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreisparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502



Schienenverkehrslärmimmissionen

In ca. 140 m Abstand zur westlichen Baugrenze der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Süsel verläuft die Bahnstrecke Lübeck - Kiel.

Nach eigenen früheren Untersuchungen im Einwirkungsbereich dieser Bahnstrecke (letztmalig im Jahr 2010) verkehren hier 59 Triebwagen am Tag und 10 Triebwagen in der Nacht sowie 4 lokbespannte Personenzüge am Tag mit nach „alter“ Schall 03 aus dem Jahr 1990 berechneten Emissionspegeln von $L_{m,E} = 61$ dB(A) am Tag und $L_{m,E} = 54$ dB(A) in der Nacht bzw. Beurteilungspegeln incl. Schienenbonus in 140 m Abstand von 45 dB(A) am Tag und 38 dB(A) in der Nacht.

Nach der „neuen“ Schall 03 aus dem Jahr 2014 ist der Schienenbonus von 5 dB(A) nicht mehr anzuwenden. Außerdem hat sich das Berechnungsverfahren geändert, was gegenüber der „alten“ Schall 03 zu 1 - 3 dB(A) höheren Immissionswerten führt. Damit kommt man auf Beurteilungspegel im Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Süsel von maximal 53 dB(A) am Tag und 46 dB(A) in der Nacht im Bereich der anzustrebenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

Sollte sich die Zugzusammensetzung sowie die Art und die Anzahl der Züge ändern, können sich höhere Beurteilungspegel ergeben. Dies gilt insbesondere für Güterzüge. Vorsorge ist möglich, indem der Lärmpegelbereich III der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ festgesetzt wird mit einer erforderlichen resultierenden Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen von $R'_{w,ges} = 35$ dB. Damit sind Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) am Tag und bis zu 52 dB(A) in der Nacht abgedeckt.

Mit freundlichen Grüßen



Ingenieurbüro für Schallschutz
Volker Ziegler

BEBAUUNGSPLAN NR. 29, 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER GEMEINDE SÜSEL

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:1.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 1 - 11 BauNVO
§ 4 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GR < 275 m² GRUNDFLÄCHE
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
FH < 6,50m MAXIMALE FIRSTHÖHE ÜBER ERD-
Ü OKEGFF GESCHOSSFERTIGFUßBODEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

SUKZESSIONSFLÄCHE

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNG

25° - 35° DACHNEIGUNG § 9 Abs. 4 BauGB
i.V. mit § 84 LBO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1 - 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

TEIL B: TEXT

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013.

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BaunVO)

1.1 BESTIMMUNG DES MAßES DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 BauNVO)

Die Traufhöhe der Gebäude darf 3,5 m über Oberkante Erdgeschossfertighöhe nicht überschreiten.

1.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 BauNVO)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude darf nicht mehr als 0,6 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände vermehrt oder vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger Gebäudefront.

2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Sösel für die Gemeinde Sösel, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Satzung verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Sösel durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015 Teil I S. 1722), i.V.m. § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Sösel für ein Gebiet am nördlichen Ortsrand von Pönitz, östlich der Bahnlinie Kiel-Lübeck und südlich der Straße Broderdammkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sösel, Siegel (Holger Reinholdt)
- Bürgermeister -

- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, Siegel (Vogel)
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Sösel, Siegel (Holger Reinholdt)
- Bürgermeister -

- Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Sösel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Sösel, Siegel (Holger Reinholdt)
- Bürgermeister -

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Sösel, Siegel (Holger Reinholdt)
- Bürgermeister -

- Der Beschluss der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Sösel, Siegel (Holger Reinholdt)
- Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29

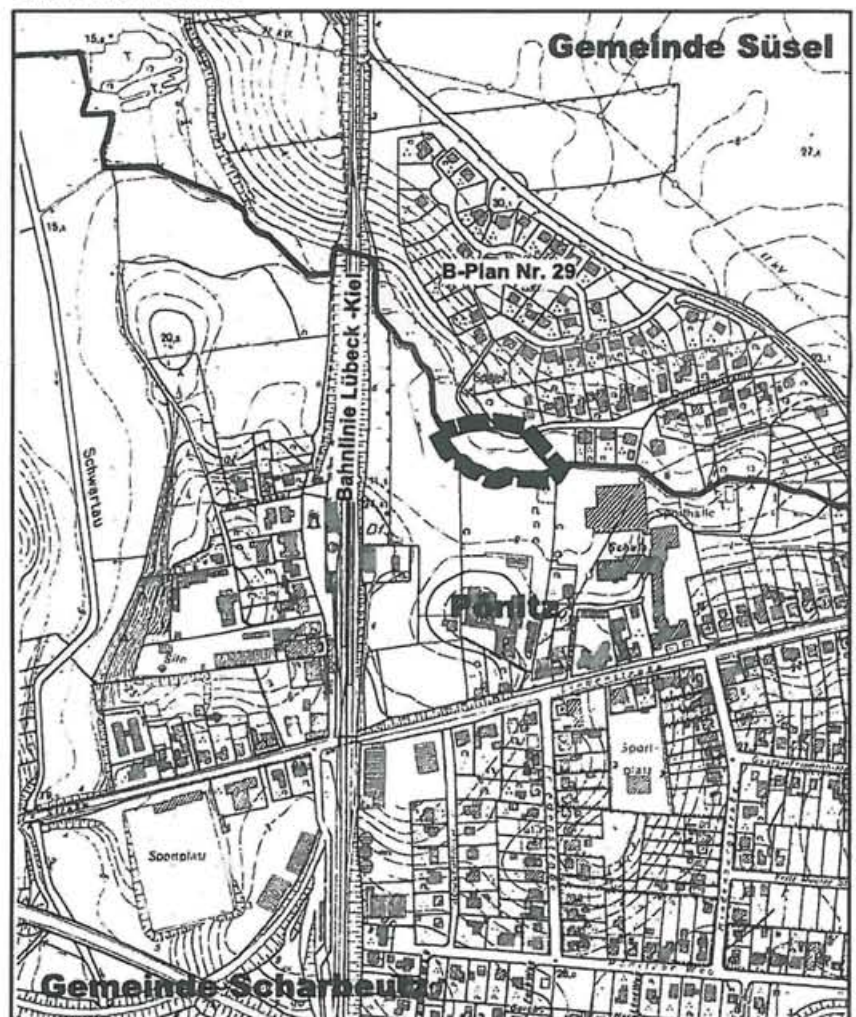
für ein Gebiet am nördlichen Ortsrand von Pönitz, östlich der Bahnlinie Kiel-Lübeck und südlich der Straße Broderdammkamp

Vorentwurf

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 04. Oktober 2016





0 5 10 20 40 60

Lageplan des Berechnungsmodells mit Schallquellen und Immissionsorten



ANLAGE 2
Projekt 17-01-6
Plotdatei: plan-neu2
M 1: 1000

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Süsel

Aus dem Schallgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz

Auftraggeber:
Gemeinde Scharbeutz
Bahnhofstraße 2
23683 Scharbeutz

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

2 Schallemissionen

Bei offiziellen Wettbewerben besteht eine Beachvolleyball-Mannschaft aus zwei Spielern. Beachsoccer wird von zwei Mannschaften mit je fünf Spielern (4 Feldspieler + 1 Torwart) bestritten.

Hinsichtlich der entstehenden Geräusche lässt sich Beachsoccer mit 2 x 5 Spielern zwischen den in [4, 5] angegebenen Schalleistungspegeln von $L_W = 93 \text{ dB(A)}$ für Beachvolleyball mit 2 x 2 Spielern ohne Schiedsrichter und $L_W = 101 \text{ dB(A)}$ für Bolzplätze mit 25 Spielern einordnen. Für die Prognoseberechnungen wird im Verhältnis der beteiligten Spieler von $L_W = 101 - 10 \lg(25/10) = 97 \text{ dB(A)}$ ausgegangen. Der Zuschlag für Geräuschimpulse (so weit diese nach der 18. BImSchV zu berücksichtigen sind) ist darin enthalten. Mit Schiedsrichter wären um 4 dB(A) höhere Schallemissionen anzusetzen. Darauf wird ebenso wie auf eine reine Nutzung als Beachvolleyballfeld gesondert eingegangen.

Der geplante 2,5 m hohe Erdwall südlich und westlich des Beachsoccerplatzes wird bei den Schallausbreitungsberechnungen berücksichtigt, wirkt sich jedoch an den für die Beurteilung maßgebenden Obergeschossen nicht lärmindernd aus. Aufgrund der Schutzfunktion sowie der visuellen Abschirmung für ebenerdige Aufenthaltsbereiche des benachbarten Grundstückes mit den Immissionsorten IO 2 und IO 3 sollte darauf aber auch nicht verzichtet werden.

Die Erhöhung der Parkplatzkapazität von 60 auf 68 Stellplätze wird mit einer Erhöhung der Schalleistungspegel der Parkbewegungen und der An-/Abfahrt um 1 dB(A) berücksichtigt.

Alle übrigen Schallemissionen bleiben gegenüber der Erstfassung des Gutachtens Nr. 10-08-9 unverändert.

Die folgende Tabelle fasst die aktualisierten Prognoseszenarien zusammen:

Beurteilungsfall	Nutzung	Schallleistung	Einwirkzeit
A Sonntag 13:00 - 15:00 Uhr (innerhalb Ruhezeit) Beurteilungszeit 2 Stunden	Fußballspiel 1. Herren mit 100 Zuschauern Spielfeld Zuschauer Parkplatz mit 68 PB Ein-/Ausfahrt mit 68 Fahrten + Beachsoccer	$L_W = 105 \text{ dB(A)}$ $2 \times L_W = 97 \text{ dB(A)}^{1)}$ $L_{W,1h} = 92 \text{ dB(A)}$ $L_{W,1h,m} = 66 \text{ dB(A)}$ $L_W = 97 \text{ dB(A)}$	2 x 45+5 Minuten 2 x 45+5 Minuten 1 Stunde ²⁾ 1 Stunde ²⁾ 2 Stunden ³⁾

B⁴⁾ Sonntag 09:00 - 13:00 Uhr / 15:00 - 20:00 Uhr (außerhalb der Ruhezeiten) Beurteilungszeit 9 Stunden	2 Fußballspiele Herren mit je 100 Zuschauern Spielfeld Zuschauer Parkplatz mit 68PB Ein-/Ausfahrt mit 68 Fahrten + Beachsoccer	$L_W = 105 \text{ dB(A)}$ $2 \times L_W = 97 \text{ dB(A)}^{1)}$ $L_{W,1h} = 92 \text{ dB(A)}$ $L_{W,1h,m} = 66 \text{ dB(A)}$ $L_W = 97 \text{ dB(A)}$	4 x 45+5 Minuten 4 x 45+5 Minuten 4 Stunden ⁵⁾ 4 Stunden ⁵⁾ 9 Stunden ³⁾
C Werktag 08:00 - 20:00 Uhr (außerhalb Ruhezeit) Beurteilungszeit 12 Stunden	Schulsport Fußballtraining Parkplatz mit 34 PB Ein-/Ausfahrt mit 34 Fahrten + Beachsoccer	$L_W = 105 \text{ dB(A)}$ $L_W = 100 \text{ dB(A)}$ $L_{W,1h} = 89 \text{ dB(A)}$ $L_{W,1h,m} = 63 \text{ dB(A)}$ $L_W = 97 \text{ dB(A)}$	08:00 - 15:00 Uhr 15:00 - 20:00 Uhr 5 Stunden ⁶⁾ 5 Stunden ⁶⁾ 12 Stunden ³⁾
D⁷⁾ Werktag 20:00 - 22:00 Uhr (innerhalb Ruhezeit) Beurteilungszeit 2 Stunden	Fußballtraining Parkplatz mit 34 PB Ein-/Ausfahrt mit 34 Fahrten + Beachsoccer	$L_W = 100 \text{ dB(A)}$ $L_{W,1h} = 89 \text{ dB(A)}$ $L_{W,1h,m} = 63 \text{ dB(A)}$ $L_W = 97 \text{ dB(A)}$	2 Stunden ⁶⁾ 2 Stunden ⁶⁾ 2 Stunden ⁶⁾ 2 Stunden ³⁾

- 1) $L_{W\text{gesamt}} = 100 \text{ dB(A)}$ mit Aufteilung auf die beiden Zuschauerbereiche am südlichen und am nördlichen Rand des Rasenplatzes.
- 2) Vollständige Füllung oder Leerung des Parkplatzes (es ist praktisch nicht möglich, dass sowohl die An- als auch die Abfahrten in den 2-stündigen Beurteilungszeitblock fallen).
- 3) Maximal mögliche Spieldauer in den jeweiligen Beurteilungszeitblöcken.
- 4) Mit diesem Beurteilungsfall sind auch Fußballpunktspiele der Jugendmannschaften an Samstagen abgedeckt.
- 5) 4 x 68 Parkbewegungen (2 x vollständige Füllung und 2 x vollständige Leerung des Parkplatzes)
- 6) 5 x 34 Parkbewegungen (50 % Füllung oder Leerung des Parkplatzes in jeder Stunde des Fußballtrainingsbetriebes)
- 7) Mit diesem Beurteilungsfall sind auch Fußballspiele der Alt-Herrenmannschaft freitags ab 19:00 Uhr mit einer in die Ruhezeit fallenden Halbzeit abgedeckt.
- 8) Die Trainingszeit endet um 21:00 Uhr. Die Prognose geht auf der sicheren Seite liegend von einer eventuellen Trainingszeitausdehnung bis 22:00 Uhr aus.

3 Berechnungsergebnisse und Bewertung

3.1 Beurteilungspegel und Geräuschspitzen am Tag

Beurteilungsfall	IO 1	IO 2	IO 3	IO 6	IO 7	IO 8	IO 9	IO 10	IO 11
	WA dB(A)	MI dB(A)	MI dB(A)	MI dB(A)	MI dB(A)	MI dB(A)	MI dB(A)	MI dB(A)	MI dB(A)
A Sonn-/Feiertag Ruhezeit 13.00 - 15.00 Uhr Siehe Anlagen 2 - 4 Beurteilungspegel Immissionsrichtwert	50 50	59 55	59 ¹⁾ 55	54 55	54 55	53 55	55 55	55 55	55 55
B Sonn-/Feiertag außerhalb der Ruhezeiten 09.00 - 13.00 / 15.00 - 20.00 Uhr Siehe Anlagen 5 - 7 Beurteilungspegel Immissionsrichtwert	47 55	58 60	57 60	51 60	52 60	51 60	53 60	53 60	52 60
C Werktag außerhalb der Ruhezeiten 08.00 - 20.00 Uhr Siehe Anlagen 8 - 10 Beurteilungspegel Immissionsrichtwert	49 55	58 60	58 60	51 60	52 60	51 60	53 60	53 60	53 60
D Werktag Ruhezeit 20.00 - 22.00 Uhr Siehe Anlagen 11- 13 Beurteilungspegel Immissionsrichtwert	46 50	58 55	57 ²⁾ 55	49 55	51 55	50 55	53 55	52 55	50 55

1) Die Verschiebung des Spielfeldes um ca. 6 m nach Westen bewirkt eine Erhöhung des Beurteilungspegels ohne Beachsoccerplatz im Fall A von 55,2 dB(A) auf 55,8 dB(A) sowie im Fall D von 49,8 dB(A) auf 50,6 dB(A)



Sportvereinigung Pönitz von 1912 e. V.



Sportvereinigung Pönitz | Lindenstraße 34 | 23684 Pönitz |

Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Volker Ziegler
Grambeker Weg 146
23879 Mölln

Sportvereinigung Pönitz von 1912 e.V.
Lindenstraße 34
23684 Pönitz

Telefon 04524/70 11 84
Fax 04524/70 11 83

E-Mail: SVG-Poenitz@t-online.de
Internet www.SVG-poenitz.de

Datum

10.01.2017

Momentaner Sportbetrieb

Schr geehrte Damen und Herren,

betreffend des Schallschutzgutachtens 10-08-9 vom 05.11.2010, haben sich folgende Voraussetzungen im Bezug der vorgegebenen Zeiten des Spielbetriebs geändert.
Die dort festgelegten Zeiten der Verbandsspiele der 1.ten und 2.ten Herrenmannschaft im Fußball findet schon seit mehr als 3 Jahren samstags und nicht wie damals beschrieben am Sonntag statt.
Die damals festgelegten Zeiten für die Verbandsspiele der Jugendmannschaften sind auch nicht mehr korrekt, die Spiele finden jetzt überwiegend Samstagsvormittag oder Sonntagsvormittag statt.
Daraus ergibt sich für den Sonntag eine maximale Nutzungsdauer für den Spielbetrieb von 3 Stunden, die auch überwiegend in der Zeit von 9-12 Uhr stattfindet.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Vorsitzender



Sportwart

Bankverbindungen

Volkshank Eutin Rufflensenbank e G | BLZ 213 922 18 | Kto 709 180 - IBAN DE13 2139 2218 0000 7094 68 | BIC GENODEF1EU1
Sparkasse Holstein | BLZ 213 522 40 | Kto 4000 667 - IBAN DE14 21352240 0004 0006 67 | BIC NOLADE21HOL